

BUNDESPARTEIGERICHT
- CDU-BPG 5/2002 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des Herrn K.-H. W. in L.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Kreisverband B.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn W. H. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
28. Januar 2003 unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

- 2 -

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.
Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Wolfgang Knippel

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. **Das Verfahren wird eingestellt.**
2. **Die Beschlüsse des Gemeinsamen Kreisparteigerichts der CDU-Nordwürttemberg vom 10. Januar 2002 und des Landesparteigerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2002 (AZ: CDU-LPG 01/02) sind wirkungslos.**
3. **Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

- 3 -

Nachdem die Verfahrensbeteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist es gemäß § 44 Parteigerichtsordnung - PGO - in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen.

Nach Erledigung in der Hauptsache sind die Beschlüsse des Gemeinsamen Kreisparteigerichts der CDU-Nordwürttemberg vom 10. Januar 2002 und des Landesparteigerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2002 (AZ: CDU-LPG 01/02) gemäß § 44 PGO in Verbindung mit § 173 VwGO und dem entsprechend anzuwendenden § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Zivilprozessordnung wirkungslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

gez. Dr. Knippel

Ausgefertigt: Berlin, 24. Juni 2003

gez. Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU